

Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128, 132) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA 11/2024, S.165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung - beschlossen:

I. Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Beiräte und Sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 EUR.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen monatlich:

- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| a. für den Vorsitzenden des Gemeinderates | 310,00 EUR |
| b. für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat | 155,00 EUR |
| c. für die Ausschussvorsitzenden | 155,00 EUR |

(3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

Ortsbürgermeister Barleben	575,00 EUR
Ortsbürgermeister Ebendorf	275,00 EUR
Ortsbürgermeister Meitzendorf	175,00 EUR

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

Ortschaftsrat Barleben	92,00 EUR
Ortschaftsrat Ebendorf	65,00 EUR
Ortschaftsrat Meitzendorf	46,00 EUR

Ein Ortschaftsratsmitglied, dass auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

(5) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, und Beiratsmitglieder erhalten ausschließlich für ihre Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses bzw. Beirates ein Sitzungsgeld von 21,00 EUR je Tag und Sitzung.

(2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr und beträgt monatlich:

a.	Gemeindewehrleiter	420,00 EUR
b.	Stellvertreter von Abs. 1a	315,00 EUR
c.	Ortswehrleiter	180,00 EUR
d.	Stellvertreter von Abs. 1c	135,00 EUR
e.	Gemeindejugendwart	135,00 EUR
f.	Ortsjugendwart	100,00 EUR
g.	Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	100,00 EUR
h.	Gerätewart	120,00 EUR
i.	Atemschutzgerätewart	40,00 EUR

Für die nachfolgenden Funktionen beträgt diese jährlich:

j.	Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr) <i>(nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind)</i>	120,00 EUR
k.	Atemschutzgeräteträger <i>(nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind)</i>	120,00 EUR
l.	CSA-Träger	70,00 EUR

(2) Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 5 Anlassbezogene Pauschale

Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale. Die Höhe der anlassbezogenen Pauschale beträgt für:

a. Feuerwehrmann im Einsatz	18,00 EUR/ je Einsatz
b. Feuerwehrmann in Bereitschaft	9,00 EUR/ je Einsatz
c. Brandsicherheitswache bis zu 4 h	56,00 EUR
d. Brandsicherheitswache bis zu 10 h	140,00 EUR

§ 6 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält eine anlassbezogene Pauschale. Diese wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.

(2) Der Auslagenersatz wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen.

(3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung anlassbezogener Pauschalen. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Zahlungen des Auslagenersatzes für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Auslagenersatz für diesen Zeitraum.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-8 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Diese beträgt 21,00 EUR. Nichterwerbstätige ehrenamtlich Tätige erhalten einen pauschalen Stundensatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

(4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

(2) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindefeuerwehrliter, bei Ortsfeuerwehrlitern vom Gemeindefeuerwehrliter und vom Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindefeuerwehrliter vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck der Gemeinde Barleben zu verwenden.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1a-1f genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 11 Verlust der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1a – 1f genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend angewendet.

§ 13 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a.) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b.) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Damit tritt die die Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Entschädigungssatzung - vom 17.07.2023 (in der derzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Barleben, den *27.09.2024*


Frank Nase
Bürgermeister

